

Thüringer Landtag  
Zuschrift  
7/2626

zu Drs. 7/6813

Den Mitgliedern des  
HuFA

THÜR. LANDTAG POST  
13.06.2023 14:23

15703/23



Geschäftsstelle:  
Dittelstedter Grenze 3  
99099 Erfurt

[www.dstg-thueringen.de](http://www.dstg-thueringen.de)  
[dstg.th@gmail.com](mailto:dstg.th@gmail.com)

Telefon: 0361 2658830  
Fax: 0361 2658831

Erfurt, 12.06.2023

An den  
Thüringer Landtag  
Haushalts- und Finanzausschuss  
Jürgen-Fuchs-Str. 1  
99096 Erfurt

**Anhörungsverfahren gemäß § 79 der GO des Thüringer Landtags**  
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU Drucksache 7/6813 – dazu Vorlage 7/4975

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst einmal bedanken wir uns für die Möglichkeit einer Stellungnahme.

Bevor wir auf den Entwurf im Einzelnen eingehen, möchten wir erneut darauf hinweisen, dass wir grundsätzlich gegen eine Senkung des Grunderwerbsteuersatzes sind. Selbst die Absenkung um „nur“ 1,5 Prozentpunkte bedeutet trotz allem ein geringeres Steueraufkommen.

Ausgehend von den veröffentlichten Zahlen aus der Bilanz der Finanzämter für 2021, würde dies bei einer Summe von rund 252 Millionen Euro Grunderwerbsteuer in 2021 fast 60 Millionen Euro weniger in der Landeskasse zur Folge haben.

Die nun seitens der CDU vorgeschlagene „Förderung des Ersterwerbs einer Wohnimmobilie zur Selbstnutzung“ würde zusätzlich, zwar nur indirekt, die Einnahmen durch die Grunderwerbsteuer mindern.

**Ob sich das Land Thüringen dies leisten sollte, wagen wir zu bezweifeln. Immer wieder werden mangelnde Haushaltsmittel im Rahmen der Personalausstattung aber auch Personalentwicklung angeführt und hier will man wieder landeseigene Steuereinnahmen „verschenken“.**

Die vorgeschlagene Förderung erfordert seitens der Bearbeiter erheblichen Prüfungsaufwand und ist zudem betrugsanfällig.

Da die zur Umsetzung der Förderung erforderliche Richtlinie durch das Thüringer Finanzministerium erstellt werden soll, ist davon auszugehen, dass hier der Finanzverwaltung wieder einmal eine Zusatzaufgabe auferlegt werden soll. Die Personaldecke in den Thüringer Finanzämtern ist nicht nur dünn, sondern an einigen Stellen schon löchrig. Die Beschäftigten arbeiten jetzt schon am Limit und zum Teil darüber hinaus. Dies zeigt auch der hohe Krankenstand von circa neun Prozent.

Die angeführten Gründe der Förderung von Familien bzw. allgemein des Wirtschaftsstandortes Thüringen zeigen aus meiner Sicht daher eher auf eine Zuständigkeit des für Familien zuständigen Ministeriums bzw. des für Wirtschaft / Infrastruktur zuständigen Ministeriums.

Wie bereits ausgeführt wird in der Gesetzesbegründung wieder die Förderung der Familien in den Vordergrund gestellt. Hieraus allein ergeben sich schon mehrere Auslegungsfragen bei der Umsetzung.

- Muss es für beide Erwerber der Ersterwerb sein (in der Regel bei Familien gemeinsamer Erwerb durch die Ehe-/Lebenspartner)?
- Was wenn ein Erwerber bereits eine Förderung erhalten hat?
- Gilt als Stichtag des Ersterwerbs das Inkrafttreten des Gesetzes, d.h. Erwerbe davor werden nicht berücksichtigt?
- Wie soll kontrolliert werden, ob die Erwerber bereits die Förderung erhalten haben?
- Wie soll die Selbstnutzung nachgewiesen werden und vor allem wie lange muss diese Selbstnutzung erfolgen?

Unabhängig von diesen Argumenten stellt die Formulierung in § 2 Absatz 1 des Gesetzesentwurfs nach unserer Auffassung einen Freibetrag durch die Hintertür dar.

Der Vorschlag enthält keine jährliche Fördermittelbegrenzung, so dass die Förderung immer erfolgt unabhängig von der Anzahl der bisher im Haushaltsjahr gestellten Anträge. Der den Höchstbetrag übersteigende Betrag soll nicht gefördert werden, d.h. für diesen soll der Steuerschuldner tatsächlich die Grunderwerbsteuer tragen. Auch wenn der Entwurf den Begriff „Freibetrag“ nicht explizit enthält, handelt es sich aus unserer Sicht aber tatsächlich um einen solchen.

Dies ist verfassungsrechtlich bedenklich, da Artikel 105 Absatz 2a des Grundgesetzes den Ländern lediglich die Befugnis zur Bestimmung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer überträgt.

Mit der Umsetzung einer solchen Förderung würde somit einer möglichen auf Bundesebene stark diskutierten Freibetragsregelung eigenmächtig vorgegriffen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Stellv. Landesvorsitzende